Az.: 3 B 293/15 3 L 486/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Polizeirechts; Beschlagnahme eines Pkw; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober sowie die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer

am 19. Oktober 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. August 2015 - 3 L 486/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Beschlagnahme seines Pkw am 20. April 2015 sowie die Herausgabe des Pkw, des Fahrzeugscheins und der Schlüssel anzuordnen.
- Gegenstand der streitgegenständlichen Beschlagnahme ist ein Pkw, dessen Halter der Antragsteller ist und der ursprünglich vom DRK als Notarztfahrzeug genutzt wurde. Der Antragsteller gestaltete das Fahrzeug nach seinem Erwerb unter Beibehaltung der Signalbrücke und der Teilbeklebung aus roter Tagesleuchtfarbe dergestalt um, dass er an verschiedenen Stellen des Fahrzeugs (Motorhaube, Türen, Signalbrücke, Dach und Scheiben) Schriftzüge und Piktogramme mit "Totarzt", "Deutsches Totes Kreuz", "Vorsicht Gift" mit Totenkopf, "Dr. Frank Der Arzt dem die Frauen vertrauen", Äskulapstab und als Telefonnummer "0815" sowie schwarze Kreuze auf weißem Hintergrund als Beklebung anbrachte. Die Leuchten für blaues Rundumlicht klebte er zu einem späteren Zeitpunkt ab.

3

- Den nach Beschlagnahme dieses Pkw am 20. April 2015 erhobenen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 20. August 2015 ab. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Beschlagnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG lägen vor. Der Antragsteller habe die öffentliche Sicherheit jedenfalls dadurch verletzt, dass er ordnungswidrig i. S. v. § 125 Abs. 1 und 3 OWiG gehandelt habe, indem er unbefugt zum Verwechseln ähnliche Wahrzeichen des Roten Kreuzes und zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen "Rotes Kreuz" verwendet habe. Zum Verwechseln ähnliche Wahrzeichen und Bezeichnungen seien solche, die nur unwesentliche Abweichungen aufwiesen, so dass bei flüchtiger Betrachtung einer nicht besonders sachkundigen Person der Gesamteindruck entstehen könne, es handele sich um die geschützten. Das Auswechseln eines einzelnen Buchstabens in der Bezeichnung stelle eine unwesentliche Abweichung dar, die bei flüchtiger Betrachtung leicht zu einem Überlesen oder Übersehen führen könne. Jede nicht besonders sachkundige Person werde bei flüchtiger Betrachtung das Fahrzeug des Antragstellers für einen Notarztwagen halten und bei ebenso flüchtiger Betrachtung des Schriftzugs einen Bezug zur Bezeichnung "Rotes Kreuz" herstellen. Selbst wenn sich die Rechtsstellung des Antragstellers aus Grundrechtspositionen (Art. 14 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG) ableiten würde, bestehe sie nicht schrankenlos. Vielmehr habe sich der Antragsteller im Rahmen der Gesetze (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 GG) oder im Rahmen verfassungsimmanenter Schranken (Art. 5 GG) zu bewegen. Indem der Antragsteller nach obigen Ausführungen Gesetze missachte und ebenfalls aus Grundrechtspositionen ableitbare Rechtspositionen Dritter verletzt habe, sei aus verfassungsrechtlicher Sicht der Eingriff nicht zu beanstanden und auch nicht unverhältnismäßig.
- Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, zur Beurteilung der Frage der Verwechslungsgefahr sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von dem Erfahrungssatz auszugehen, dass der Verkehr die infrage stehenden Bezeichnungen regelmäßig nicht gleichzeitig wahrnehme und miteinander vergleiche, sondern seine Auffassung aufgrund eines Erinnerungseindrucks gewinne. Hierbei träten regelmäßig die übereinstimmenden Merkmale mehr hervor als die Unterschiede, so dass es maßgeblich nicht so sehr auf die Unterschiede als auf die Übereinstimmungen zweier Zeichen ankomme. Dem sei das Verwaltungsgericht nicht gerecht geworden, da es auf die Sichtweise eines flüchtigen Betrachters abgestellt habe. Zudem stellten der Pkw und

seine Gestaltung ein Gesamtkunstwerk dar und werde vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG erfasst. Es seien jedoch keine Grundrechte Dritter ersichtlich, welche hier den Eingriff in die Kunstfreiheit rechtfertigen könnten.

- Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- Zutreffend hat das Verwaltungsgericht für die Frage des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr i. S. v. § 125 Abs. 1 und 3 OWiG auf eine flüchtige Betrachtung durch eine nicht besonders sachkundige Person abgestellt. Eine Verwechslungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn bei einem durchschnittlichen, nicht genau prüfenden oder nicht besonders sachkundigen Betrachter trotz vorhandener Unterschiede der irrige Gesamteindruck entstehen kann, es handele sich um eine Bezeichnung, die durch § 125 Abs. 1 OWiG geschützt ist (KK-OWiG, OWiG, § 125 Rn. 3 sowie § 124 Rn. 6 m. w. N. beck-online). Diese Auffassung entspricht auch höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 31. Juli 2002 3 Str 495/01 juris Rn. 14 zu § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB). Ein Widerspruch zu der vom Antragsteller nicht näher bezeichneten höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht ersichtlich.
- Die Beschwerde kann auch nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, es liege mit der Beschlagnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt die Kunstfreiheit die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 1971 1 BvR 435/68 -, juris Rn. 48). In ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit ist die Kunst durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos gewährleistet. Es ist deshalb unzulässig, die Kunstfreiheit durch wertende Einengung des Kunstbegriffs, durch erweiternde Auslegung oder durch Analogie aufgrund der Schrankenregelung anderer Verfassungsbestimmungen einzuschränken (BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 1971, a. a. O., juris Rn. 54.). In den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen deshalb auch Darstellungen, bei denen der Künstler fremde Marken oder Produkte humorvoll-satirisch aufgreift (BGH, Urt. v. 3. Februar 2005 I ZR

159/02 – juris Rn. 23). Die Tatsache, dass die Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos geschützt ist, bedeutet hingegen nicht, dass die Gerichte diesem Grundrecht immer Vorrang einräumen müssen. Die Kunstfreiheit findet ihre Grenzen in entgegenstehenden Grundrechten Dritter (BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 2005 – 1 BvR 2501/04 -, juris Rn. 29; BVerwG, Beschl. v. 7. Januar 1981 – 7 B 179/80 -, juris Rn. 5). Diesen entgegenstehenden Grundrechten ist nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz Geltung zu verschaffen, indem die betroffenen Grundrechtspositionen so zu begrenzen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 2005, a. a. O.).

- 8 Selbst wenn sich hier der Antragsteller für die von ihm vorgenommene Gestaltung des Pkw auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen könnte, stünde ihm das durch die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG geschützte Recht des Deutschen Roten Kreuz entgegen, dessen Schutz die einfachgesetzliche Vorschrift des § 125 OWiG dient. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss bei der Beantwortung der Frage, welche vermögenswerten Rechte als Eigentum i. S. v. Art. 14 GG anzusehen sind, auf den Zweck und die Funktion der Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung abgestellt werden. Sie soll dem Grundrechtsträger einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich erhalten und dem Einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen. Dies gilt nicht nur für den privaten Bereich des Einzelnen, sondern auch für seine wirtschaftliche Betätigung. Wer etwa durch ein Warenzeichen auf Besonderheiten seiner betrieblichen Erzeugnisse hinweisen kann, benennt damit nicht nur die Herkunft seines Produkts; es ist Ausdruck eines Leistungswillens. Wenn er sich hierdurch ein Vermögensrecht schafft, entspricht es dem grundrechtlichen Sinn der Eigentumsgarantie, dieses als geschützt anzusehen (BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1979 – 1 BvL -, juris Rn. 100).
- Hiervon ausgehend unterliegt es keinen Zweifeln, dass es sich bei dem Schutzgut des § 125 Abs. 1 und 3 OWiG auch um eine eigentumsrechtlich geschützte Position des Deutschen Roten Kreuz handelt. Ähnlich wie im Markenrecht (vgl. BGH, Urt. v. 2. April 2015 I ZR 59/13 -, juris Rn. 48) kennzeichnet es eine Leistungsgüte des auch im wettbewerblichen Zusammenhang tätigen Deutschen Roten Kreuz und stellt damit auch eine vermögenswerte Rechtsposition dar.

- Konkrete Einwände gegen die Abwägung der streitgegenständlichen Rechtspositionen hat der Antragsteller nicht dargelegt, wie er auch zur Frage der Verhältnismäßigkeit der streitgegenständlichen Beschlagnahme in der Beschwerdeschrift nicht vorgetragen hat, so dass diesen Aspekten hier nicht weiter nachzugehen ist.
- Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 35.1 und 1.5 Sätze 1 und 2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober Düvelshaupt

Döpelheuer

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt. Bautzen, den 21.10.2015 Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle